

München, 13. April 2021

Stellungnahme

Der Betroffenerbeirat Bayern Stimme der SpielerInnen bittet die Landesmedienanstalten in Deutschland, TV-Gewinnspiele – „Die Teilnahme mit Gewinnmöglichkeit“ – zumindest im Sinne des Jugendschutzes (§ 11 Medienstaatsvertrag (MStV/JMStV) auf freiwilliger Basis erst ab 18 Jahre freizugeben

Die Landesmedienanstalten sind in Deutschland als Aufsichtsbehörden nicht nur für die Telemedien, sondern auch für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) zuständig und verantwortlich.

Der Betroffenerbeirat Bayern Stimme der SpielerInnen beobachtet schon seit Jahren die exorbitanten TV-Gewinnspiele, die als scheinbar harmlose „Teilnahme mit Gewinnmöglichkeit“ deklariert werden. Wir weisen Sie daraufhin, wie im Glücksspielstaatsvertrag „Glücksspiele“ definiert werden:

„§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Ein Glücksspiel liegt vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Die Entscheidung über den Gewinn hängt in jedem Fall vom Zufall ab, wenn dafür der ungewisse Eintritt, Verlauf oder Ausgang eines gegenwärtigen oder zukünftigen Ereignisses maßgeblich ist.“

Diese Definition gilt ebenso, auch wenn Kompetenzanteile in Gewinnspielen (Idiotenfragen) gefordert sind.

Der Betroffenerbeirat Bayern Stimme der SpielerInnen stuft diese TV-Gewinnspiele ein, als:

1.) Glücksspiele mit hohem Suchtpotenzial

da diese keine Einschränkungen beziehungsweise nicht in der Wiederholungsteilnahme pro Spiel limitiert sind und somit die Geldeinsätze (0,50 Euro/Anruf oder SMS) pro Person/Teilnahme zu höheren Verlusten der Teilnehmenden führen können. Zum Vergleich: Der maximale Einsatz an einem Geldspielgerät in einer Spielhalle beziehungsweise Gaststätte beträgt pro Spiel 0,20 Euro und ist somit geringer als der bei einem TV-Gewinnspiel

2.) **übermäßig verlockende Jackpot-Systeme**

wie aus der Glücksspielindustrie bekannt. Teilweise werden anwachsende Jackpots bis über 200.000 Euro oder Sachwerte wie Neuwagen in fünfstelliger Höhe bei Privatsendern wie SAT1, RTL und so weiter verlost. Außerdem scheint es keine offensichtliche Aufklärung über die Gewinnwahrscheinlichkeit zu geben. Auch die Aufteilung in Gewinner-/Verlierer-Leitungen stufen wir als dubios ein. Solche Anreize sind selbst für Erwachsene eine enorme Versuchung und sollten reduziert werden

3.) **Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz**

durch die Freigabe der TV-Gewinnspiele **ab 14 Jahren**. Die Landesmedienanstalten haben eine ethische und rechtliche Verpflichtung, die Förderung derartiger Denkmuster bei Jugendlichen (mit kaum einem Einsatz einen übermäßig großen Gewinn zu erzielen) zu unterbinden

Zusätzlich sieht der Betroffenenbeirat Bayern Stimme der SpielerInnen diese TV-Gewinnspiele für die Verbraucherinnen und Verbraucher als enorme Versuchung und somit als Einstiegsmöglichkeit, dass Menschen sich an ein problematisches Spielverhalten gewöhnen und sich bis hin zu einem pathologischen Glücksspielverhalten entwickeln. Ebenfalls sind diese TV-Gewinnspiele für genesende „süchtige“ Spieler ein potenzielles Rückfallrisiko.

Daher ist es an der Zeit, dass die Landesmedienanstalten freiwillig diese Missstände vor allem im Sinne des Jugendschutzes, aber auch im Sinne des Verbraucherschutzes anpassen.

Betroffenenbeirat Bayern Stimme der SpielerInnen

c/o Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern

Edelsbergstr. 10

80686 München

E-Mail: info@betroffenenbeirat-bayern.de